

Satzung

der Jungen Union Bayern

Finanzstatut

Festlegung von Wahlperioden

Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission

Fassung vom 31. Juli 2010

- **Satzung vom 6. März 1955,
in der Fassung vom 31. Juli 2010 –
genehmigt am 31. Januar 2011**
- **Finanzstatut in der Fassung
vom 13. November 2009 –
genehmigt am 14. Dezember 2009**
- **Festlegung von Wahlperioden –
beschlossen durch den Landesausschuss am 18. Juni 2004**
- **Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission –
beschlossen durch den Landesausschuss am 15. April 2005**

Herausgeber: Junge Union Bayern
Landessekretariat
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
80335 München

Telefon 089 / 1243-242, -244
Telefax 089 / 1298531
ju@ju-bayern.de
www.ju-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung

| | | |
|---|--|-----------------|
| 1. Abschnitt | Wesen und Aufgaben der Jungen Union | Seite 5 |
| 2. Abschnitt | Mitgliedschaft | Seite 6 |
| 3. Abschnitt | Organisation der Jungen Union | Seite 12 |
| 1. Unterabschnitt | Ortsverbände | Seite 13 |
| 2. Unterabschnitt | Kreisverbände | Seite 15 |
| 3. Unterabschnitt | Bezirksverbände | Seite 19 |
| 4. Unterabschnitt | Landesverband | Seite 21 |
| 5. Unterabschnitt | Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften | Seite 24 |
| 4. Abschnitt | Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen | Seite 25 |
| 5. Abschnitt | Schlussbestimmungen | Seite 33 |
| Finanzstatut | | Seite 34 |
| Festlegung von Wahlperioden | | Seite 38 |
| Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission | | Seite 39 |

Satzung der Jungen Union Bayern

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben der Jungen Union

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Junge Union Bayern (JU Bayern) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt.
- (2) Sie ist als Arbeitsgemeinschaft eine selbstständige Gemeinschaft in der Christlich-Sozialen Union in Bayern und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands.

§ 2 Aufgaben der JU Bayern

Die JU Bayern vertritt die Anliegen der Jugend in der CSU und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CSU heran.

Die JU Bayern erfüllt diese Aufgaben durch

- a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU,
- c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
- d) Aufstellung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
- e) die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CSU auf allen Organisationsstufen und
- f) die Werbung von Mitgliedern für die CSU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Bayern kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU Bayern zu fördern bereit ist und einen Wohnsitz in Bayern hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.
- (3) Jedes Mitglied der JU Bayern soll Mitglied der CSU sein. Die Vorsitzenden aller Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesausschusses, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der CSU sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der JU Bayern muss in Textform beantragt werden. Sie wird durch Aufnahme und Eingang des Aufnahmeantrags bei der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle erworben. Zusätzlich muss im Fall des Abs. 4 der protokollierte Vorstandsbeschluss und im Fall des § 5 das Einvernehmen der weiteren beteiligten Verbände vorliegen.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Ortsvorsitzende des aufnehmenden Ortsverbandes. Besteht kein Ortsverband so entscheidet der Kreisvorsitzende über die Aufnahme. Nach Aufnahme sind die Mitgliedsanträge unverzüglich an die CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiterzuleiten. Der Orts- bzw. Kreisvorstand ist in der nächsten Sitzung über die erfolgte Aufnahme zu informieren. Will der Orts- bzw. Kreisvorsitzende die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.

- (3) Das Recht zur Aufnahme von Mitgliedern kann dem Orts- bzw. Kreisvorsitzenden durch schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Orts- bzw. Kreisvorstandes entzogen werden. In diesem Fall ist der Orts- bzw. Kreisvorstand für die Aufnahme zuständig. Das schriftliche Verlangen ist dem betroffenen Vorsitzenden, dem JU-Landessekretariat und der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle zu übermitteln.
- (4) Ab Eingang des schriftlichen Verlangens in der CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle dürfen Eintragungen in das Mitgliederverzeichnis nur noch bei Vorlage eines protokollierten Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Vorsitzende die Aufnahme bereits vor Zugang des schriftlichen Verlangens vorgenommen hatte, der Aufnahmeantrag der CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle jedoch erst nach Zugang des schriftlichen Verlangens vorgelegt wird.
- (5) Abweichend von Abs. 1 wird die Mitgliedschaft bei der Neugründung von Ortsverbänden bereits mit der Aufnahme erworben. Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ist binnen eines Monats nachzuholen.
- (6) Abweichend von Abs. 1 wird die Mitgliedschaft im Rahmen von Mitgliederversammlungen mit einstimmigem Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erworben. Die Beschlussfassung ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken und die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis binnen eines Monats nachzuholen.
- (7) Jedem Mitglied wird auf Antrag eine Satzung der JU Bayern ausgehändigt.

§ 5 Aufnahme von ortsfremden Mitgliedern

Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dor-

tigen Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie

- (1) wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;
- (2) wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
- (3) wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstandes auf ihre Mitwirkung verzichten.

§ 6 Ablehnung eines Aufnahmeantrages

- (1) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder nicht innerhalb von zwei Monaten ab Antragsstellung über ihn entschieden, so ist Einspruch möglich. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden des nächsthöheren Verbandes einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Verbandes der nächsthöheren Ebene. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 7 Wechsel in einen anderen Verband und Wechsel der Hauptwohnung

- (1) Das aktive Wahlrecht ruht bei jedem Wechsel des Orts- bzw. Kreisverbandes zwei Monate ab Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des neuen Verbandes.
- (2) Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbandes.

- (3) Wechsel in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband muss vom Mitglied schriftlich beim Vorstand des bisherigen Verbandes unter Angabe des neuen Verbandes angezeigt werden. Der Vorstand teilt der für den neuen Verband zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle den Wechsel schriftlich mit. Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam.
- (4) Will das Mitglied in einen anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, sind § 5 und § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 anzuwenden.

§ 8 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis der JU Bayern führt die CSU-Landesleitung in Zusammenarbeit mit den CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstellen.
- (2) Der Landesausschuss stellt zum 1. Januar des laufenden Jahres die Mitgliederzahlen der Kreisverbände fest.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl von Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegierten gewählt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Landesversammlung.
- (2) Das Nähere regelt ein vom Landesausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließendes Finanzstatut.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband,
 - c) mit dem Ausschluss aus der JU Bayern,
 - d) durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU bzw. CDU bzw. durch Eintritt in die Untergliederungen einer anderen Partei,
 - e) durch Streichung gemäß § 13,
 - f) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Das Mitglied, das das 35. Lebensjahr vollendet hat, kann alle mit seinem Amt satzungsmäßig verbundenen Funktionen ausüben; weitere Ämter können ihm jedoch nicht mehr übertragen werden.

§ 11 Ausschluss und Suspendierung von Ämtern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der JU Bayern verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Einen erheblichen Verstoß begeht in der Regel, wer für ein bestimmtes Wahl- oder Abstimmungsverhalten Geld oder geldwerte Leistungen in Aussicht stellt, verspricht, gewährt oder entgegen nimmt. Ein schwerer Schaden kann auch schon darin liegen, dass ein erheblicher Verstoß in der Öffentlichkeit bekannt wird.
- (2) In weniger schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann ein Mitglied von einzelnen oder sämtlichen Ämtern innerhalb der JU Bayern enthoben werden.
- (3) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung einzelner oder sämtlicher Ämter suspendiert werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter mehr bekleiden dürfen.

§ 12 Ausschluss- und Suspendierungsverfahren

- (1) Zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds ist das nach der CSU-Schiedsgerichtsordnung berufene CSU-Bezirksschiedsgericht. Einen Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksvorstand oder der Landesvorstand der JU Bayern stellen. Wird der Antrag vom zuständigen Orts-, Kreis- oder Bezirksvorstand gestellt, ist das JU-Landessekretariat davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Zuständig für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 und 3 ist der Landesvorstand der JU Bayern. Auf Antrag des für das Mitglied zuständigen Orts-, Kreis- oder Bezirksvorstandes entscheidet der Landesvorstand binnen drei Monaten nach Antragstellung. Das Mitglied, der Antragsteller und der für das Mitglied zuständige Bezirksvorsitzende sind anzuhören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Richtet sich ein Antrag gegen ein Mitglied des Landesvorstandes, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU.
- (3) Gegen Maßnahmen des Landesvorstandes nach § 11 Abs. 2 und 3 ist Einspruch beim Parteischiedsgericht der CSU zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen.
- (4) Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 und 3 werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen des § 11, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der geschäftsführende Landesvorstand der JU Bayern das Ruhen der Ämter vorläufig anordnen und das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Betroffenen kann der Beschluss jederzeit durch das Parteischiedsgericht der CSU aufgehoben oder geändert werden.

§ 13 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes, bei Nichtbestehen eines Ortsverbandes durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes, aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde. Die Streichung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (2) Gegen die Streichung ist Einspruch möglich. Er ist innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Bezirksvorstand der JU Bayern einzulegen, bei Landesausschussmitgliedern beim Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht der CSU möglich. Wird ein Landesausschussmitglied gestrichen, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU über die Berufung.

§ 14 Mitgliedschaft auf Probe

- (1) Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufen sind für ihren Verantwortungsbereich dazu ermächtigt, Mitgliedschaften auf Probe zu vergeben. Die Probemitgliedschaft ist auf höchstens 6 Monate begrenzt.
- (2) Für eine Mitgliedschaft auf Probe können die jeweiligen Vorstände Beiträge erheben, die niedriger als der reguläre Beitrag sein müssen. Die Beiträge verbleiben vollständig bei dem Verband derjenigen Organisationsstufe, der das Probemitglied erworben hat.
- (3) Mitglieder auf Probe besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

3. Abschnitt: Organisation der Jungen Union

§ 15 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband der JU Bayern gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

1. Unterabschnitt: Ortsverbände

§ 16 Einteilung der Ortsverbände

- (1) Ortsverbände bestehen in der Regel in kreisangehörigen Gemeinden und in Stadtteilen kreisfreier Städte. Zusammenschlüsse für mehrere Gemeinden oder Stadtteile sind zulässig.
- (2) Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Bezirksvorstand.
- (3) Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand einem der bestehenden Ortsverbände zugewiesen.

§ 16 a Gründung von Ortsverbänden

- (1) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden, der den Vorsitz in der Gründungsversammlung führt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Kreisverbandes, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes haben, sind zu der Gründungsversammlung einzuladen.
- (3) Ein Mitglied, das seine Hauptwohnung im Gebiet des künftigen Ortsverbandes hat, kann dem Kreisvorsitzenden bis zur Gründungsversammlung schriftlich anzeigen, dass es in den zu gründenden Ortsverband wechselt. Der Kreisvorsitzende teilt dies der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle innerhalb eines Monats nach der Gründungsversammlung mit. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der von der Gründungsversammlung zu wählenden Delegierten sind nur die Mitglieder, die erst zur Gründungsversammlung die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 17 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand

§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Sie berät und beschließt über die Durchführung der in § 2 aufgeführten Aufgaben. Sie wählt den Ortsvorstand mit Ausnahme des Ortsgeschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer.
- (3) Ist die Kreisversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung, so wählt die Mitgliederversammlung ferner die Delegierten zur Kreisversammlung.

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus
 - a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) bis zu drei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
 - f) dem Ortsgeschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Der Ortsvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Ortsverbandes. Er kann auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden einen Ortsgeschäftsführer bestellen.

- (3) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Ortsvorstand.
- (4) Der Ortsvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisvorsitzende einzuladen.

§ 20 Befugnisse des Kreisvorstandes und des Bezirksvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand kann die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Ortsvorstandes einberufen, wenn der Ortsvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate überfällig sind. Eine dem Ortsvorstand obliegende Aufgabe ist insbesondere die fristgerechte Weiterleitung von Mitgliedsbeitragsanteilen an den Kreisverband sowie die fristgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern.
- (2) Dasselbe Befugnis hat der Bezirksvorstand, falls der Kreisvorstand auf schriftliche Aufforderung des Bezirksvorstandes innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht einschreitet.

2. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 21 Gründung und Einteilung der Kreisverbände

- (1) Kreisverbände bestehen in der Regel in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt. In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg entspricht die Einteilung der Kreisverbände der Einteilung der CSU-Kreisverbände.
- (2) In Nürnberg kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes ein Stadtverband gegründet werden.

- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes kann auch erfolgen, wenn noch keine Ortsverbände bestehen. Der Kreisverband übernimmt in diesem Fall auch die Aufgaben der Ortsverbände.

§ 22 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss.

§ 23 Die Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung tagt als Kreisdelegiertenversammlung. Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:
- a) je drei Delegierten der Ortsverbände. Hat ein Ortsverband mehr als zwanzig Mitglieder, so entsendet er für je weitere angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten.
 - b) den Ortsvorsitzenden,
 - c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Kreisverband angehören,
 - e) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Ortsverbände (Abs. 1 a)), die Ortsvorsitzenden (Abs. 1 b)) sowie die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1 e)).
- (3) Die Kreisversammlung tagt als Kreismitgliederversammlung,
- a) wenn der Kreisverband nicht in Ortsverbände gegliedert ist,
 - b) wenn der Kreisverband zum 1. Januar des jeweiligen Jahres aus weniger als 250 Mitgliedern besteht,

§ 24 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (2) Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers, zwei Kassenprüfer, die Delegierten zur Bezirksversammlung und gegebenenfalls auch die weiteren Delegierten zur Landesversammlung nach § 36 Abs. 1c).

§ 25 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu acht weiteren Mitgliedern; hat ein Kreisverband mehr als 200 Mitglieder, so kann je weiterer angefangener 200 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes gewählt werden,
 - f) den Kreisgeschäftsführern, soweit bestellt.
- (2) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bis zu zwei Geschäftsführer bestellen.

§ 26 Aufgaben des Kreisvorstandes und des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung, im Kreisvorstand und im Kreisausschuss.

- (3) Der Kreisvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisversammlung einzuberufen.
- (4) Zu allen Kreisversammlungen ist der Bezirksvorsitzende einzuladen.

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den Ortsvorsitzenden,
 - c) den Mitgliedern des Bezirksausschusses, soweit sie dem Kreisverband angehören,
 - d) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.
- (2) Er entlastet die Kreisversammlung und den Kreisvorstand durch Mitarbeit bei der Erledigung der laufenden Geschäfte, bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Kreisversammlung und der Erledigung sonstiger Aufgaben.

§ 28 Befugnisse des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand kann die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Kreisvorstandes einberufen, wenn der Kreisvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate nach Ablauf des für den Kreisvorstand geltenden Wahlkorridors nach § 45 Abs. 2 überfällig sind. Eine dem Kreisvorstand obliegende Aufgabe ist insbesondere die fristgerechte Weiterleitung von Beitragsanteilen an den Bezirks- und Landesverband sowie die fristgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern.
- (2) Dieselbe Befugnis hat der Landesvorstand, falls der Bezirksvorstand auf schriftliche Aufforderung hin innerhalb von zwei Monaten nicht einschreitet.

3. Unterabschnitt: Bezirksverbände

§ 29 Einteilung der Bezirksverbände; Anwendbarkeit der Vorschriften der Kreisverbände

- (1) Die Einteilung der Bezirksverbände entspricht der Einteilung der CSU-Bezirksverbände.
- (2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksverbände die für die Kreisverbände geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 30 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) der Bezirksausschuss.

§ 31 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus
 - a) je vier Delegierten der Kreisverbände. Hat ein Kreisverband mehr als 70 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 70 einen weiteren Delegierten.
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Bezirksverband angehören, den Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.

) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kreisverbände (Abs. 1a)), die Kreisvorsitzenden (Abs. 1b)) sowie die Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1e)).

(3) Abweichend von Abs. 1a) entsenden im Bezirksverband Augsburg die Kreisverbände je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.

§ 32 Aufgaben der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung entscheidet über die politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

(2) Sie wählt den Bezirksvorstand mit Ausnahme des Bezirksgeschäftsführers, die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses, die Delegierten des Bezirks zur Landesversammlung nach § 36 Abs.1a) und zwei Kassenprüfer.

§ 33 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Schriftführern,
- e) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
- f) den Bezirksgeschäftsführern, soweit bestellt.

Der Bezirksvorstand kann auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden bis zu zwei Geschäftsführer bestellen.

§ 34 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) den Mitgliedern des Landesausschusses, soweit sie dem Bezirksverband angehören,
- d) den Vorsitzenden der im Bezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern, insbesondere dem SU Bezirksbeauftragten,
- e) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

4. Unterabschnitt: Landesverband

§ 35 Organe

Organe des Landesverbands sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der geschäftsführende Landesvorstand,
- d) der Landesausschuss.

§ 36 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus

- a) je fünf Delegierten der Bezirksverbände. Hat ein Bezirksverband mehr als 1000 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 700 Mitglieder einen weiteren Delegierten,
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den Kreisvorsitzenden aller Kreisverbände mit mindestens 25 Mitgliedern. Hat ein Kreisverband mehr als 150 Mitglieder, so entsendet er je weitere angefangene 350 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

- d) den Mitgliedern des Landesausschusses,
 - e) den Deutschlandtagsdelegierten der JU Bayern und
 - f) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände (Abs. 1a)), die Bezirksvorsitzenden (Abs. 1b)), die Kreisvorsitzenden, die weiteren Delegierten der Kreisverbände (Abs. 1c)) sowie die Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1f)).

§ 37 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (3) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer. Sie wählt weiterhin die nach der Satzung der JU Deutschlands für Bayern vorgesehenen Delegierten zum Deutschlandrat und zum Deutschlandtag, soweit die Mitglieder des Deutschlandtages nicht nach der Satzung der JU Deutschlands durch die Bezirksversammlungen gewählt werden können. Sie macht Vorschläge für die Vertreter der JU Bayern im Bundesvorstand der JU Deutschlands.

§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
 - f) dem Landesgeschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Schriftführern,
- e) dem Landesgeschäftsführer.

(3) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 39 Bestellung und Aufgaben des Landesgeschäftsführers

(1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesverbandes unmittelbar verantwortlich.

§ 40 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Landesverbandes,
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Bundesverbandes,
- d) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Deutschlandsrates,
- e) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern im Vorstand der Jungen Europäischen Volkspartei (YEPP),
- f) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.

(2) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

5. Unterabschnitt: Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

§ 41 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben und Probleme können Arbeitskreise auf allen Organisations-ebenen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene geleitet. Dieser kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.
- (3) Zur Veröffentlichung von Beschlüssen bedürfen die Arbeitskreise der Zustimmung des zuständigen Vorstandes, in Eilfällen des zuständigen Vorsitzenden.

§ 42 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag des Landesausschusses kann die Landesversammlung besondere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Der Antrag muss nähere Regelungen über deren innere Ordnung sowie deren Verhältnis zur JU Bayern enthalten.
- (2) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

4. Abschnitt: Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

§ 43 Einladung

- (1) Vorstände und Ausschüsse sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Vorstand oder Ausschuss können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung des jeweiligen Vorstandes oder Ausschusses per Email einer schriftlichen Ladung gleich kommt.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Durch ausreichende Frankierung ist sicherzustellen, dass mit einem Zugang spätestens in zwei Tagen nach der Aufgabe zur Post zu rechnen ist. Ist aufgrund der Versandart ein längerer Postweg zu erwarten, muss entsprechend früher geladen werden.
- (3) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationstufe innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung einzuberufen.

§ 43 a Anträge

- (1) Anträge können stellen
 - a) jedes Mitglied der JU Bayern an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
 - b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,

- c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
 - d) jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung seines Verbandes,
 - e) der Landesausschuss an die Landesversammlung,
 - f) die Gremien der Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern und der RCDS an die entsprechenden Organe der JU Bayern.
- (2) Anträge zur Landesversammlung sind schriftlich spätestens acht Wochen vorher beim JU-Landessekretariat einzureichen. Die form- und fristgerechten Anträge werden vier Wochen vor der Landesversammlung an deren Mitglieder sowie an alle Ortsvorsitzenden verschickt. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten. Die Zulässigkeitserfordernisse werden von der Antragskommission des Landesausschusses geprüft. Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller schriftlich unter der Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Als unzulässig verworfene Anträge oder Initiativanträge auf der Landesversammlung bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Die Antragskommission kann zu jedem gestellten Antrag eine Beschlussempfehlung geben. Diese Empfehlung ist mündlich im Rahmen der Antragsberatung vorzutragen. Zur Abstimmung steht grundsätzlich der Wortlaut des Antrags. Anträge auf Nichtbehandlung oder Verweisung sind jedoch vorrangig zu behandeln.
- (3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (5) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände bzw. des Landesausschusses an ihre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten (Initiativanträge), die von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Organs eingebracht werden.

- (6) Zu behandelnde Anträge können vom jeweiligen Gremium zwecks einer intensiveren Vorberatung an untergeordnete Gremien wie Vorstände, Ausschüsse oder Arbeitskreise verwiesen werden. Das Gremium an das der Antrag verwiesen wurde, hat den Antrag binnen sechs Monaten zu beraten und hat die Möglichkeit den Antrag unverändert anzunehmen, ihn in Absprache mit dem Antragssteller in veränderter Form anzunehmen oder mit einem Votum für die weitere Behandlung an das Gremium zurückzuverweisen an das der Antrag ursprünglich gerichtet war. Das Recht einen Antrag abzulehnen oder gegen den Willen des Antragssteller in geänderter Form zu beschließen steht ausschließlich dem Gremium zu an das der Antrag gerichtet wurde. Für Verweisungen von untergeordneten an übergeordnete Gremien gelten keine Einschränkungen.

§ 44 Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
- (2) Die sich aus der Mitgliedschaft in der JU Bayern oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters ausweisen kann. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Organs hat der Vorsitzende oder Versammlungsleiter eine Identitätsüberprüfung durchzuführen.
- (3) Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer während eines Wahlganges oder einer Abstimmung persönlich anwesend ist. Dies gilt auch für Stichentscheide.
- (4) Die Stimmberechtigung für Mitglieder eines Verbandes ruht in Organen höherer Organisationsstufen, wenn der sie entsendende Verband mit der Abführung von Mitgliedsbeitragsanteilen in Verzug ist. Nachzuweisen ist die Abführung der fälligen Beitragsanteile für drei Jahre. Ebenso ruht die Stimmberechtigung, wenn der Verband mit der Abgabe seines Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern trotz Mahnung länger als einen Monat im Verzug ist.

- (5) Die Stimmberechtigung in Organen höherer Organisationsstufen erlischt für den Vorsitzenden und die Delegierten eines Verbandes mit Ablauf des nächsten, auf ihre Wahl folgenden Wahlkorridors, der für den sie entsendenden Verband gilt.
- (6) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Schiedsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Die gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.

§ 45 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dasselbe gilt für Vorstände und Ausschüsse. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.
- (3) Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (4) Bei einer Abstimmung ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 46 Wahlperioden

- (1) Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei nichtturnusgemäßen Wahlen der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt die Wahl bis zum nächsten Wahlkorridor gem. Abs. 2.
- (2) Der Landesausschuss setzt Termine für die Wahlen der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände fest (Wahlkorridore). Er soll sich dabei an den für die CSU geltenden Wahlkorridoren orientieren.

§ 47 Abstimmungsmodus

- (1) Die Vorsitzenden aller Organisationsstufen, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden geheim gewählt.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in Einzelabstimmungen gewählt werden.
- (3) Delegierte werden geheim gewählt. Die Wahl von ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Im Übrigen ist offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist den Kandidaten vor Eröffnung des Wahlgangs die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen.
- (6) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl kann durch einen Losentscheid ersetzt werden, wenn die Versammlung dies vor Eröffnung des Wahlgangs beschlossen hat. Nach Stimmgleichheit in der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

§ 48 Wahlprüfungskommission

- (1) Bei Wahlen kann vom Vorstand vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung eine Wahlprüfungskommission eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; der Antragssteller ist Mitglied der Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und von ihren Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Wurde die Einsetzung der Wahlprüfungskommission beantragt, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlprüfung Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Landesausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 49 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle über Vorstands- oder Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Auf dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (2) Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder- oder Delegierten und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation des Mitglieder- oder Delegiertenstandes und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens sechs Monate, im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis zum Ende dieses Verfahrens bei den Akten des Verbandes aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre bei den Akten des

Verbandes aufzubewahren.

- (3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet, dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.
- (4) Wahlprotokolle sind unverzüglich bei den CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstellen einzureichen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die übergeordneten Verbände.

§ 50 Anfechtung von Wahlen

- (1) Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Landessekretariat der JU Bayern, im Fall der Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes beim Parteischiedsgericht der CSU erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anfechtung stützt. Das Landessekretariat leitet die Anfechtung an den nach Abs. 2 zuständigen Vorstand unverzüglich weiter.
- (2) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes. Bei der Anfechtung von Wahlen auf Ort- oder Kreisverbandsebene kann der Landesvorstand auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten jederzeit das Anfechtungsverfahren an sich ziehen und an Stelle des übergeordneten Verbandes entscheiden. Er hat die Verfahrensbeteiligten und den, für den Verband dessen Wahlen angefochten wurden, zuständigen Bezirksvorsitzenden zu hören.
- (3) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU.

- (4) Der zuständige Vorstand entscheidet über die Anfechtung binnen eines Monats ab Eingang der Anfechtung. Gegen die Entscheidung eines Kreisvorstandes können die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Bezirksschiedsgericht der CSU, gegen die Entscheidungen eines Bezirksvorstandes oder des Landesvorstandes der JU Bayern das Parteischiedsgericht der CSU anrufen.
- (5) Der in erster Instanz zuständige Vorstand kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben. Das in der zweiten Instanz zuständige Schiedsgericht kann diese Anordnungen jederzeit aufheben oder selbst treffen.
- (6) Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Anfechtung bedürfen die Aufnahme von Mitgliedern und die Zustimmungen zum Wechsel des Verbands der Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (7) Wird der Anfechtung stattgegeben, können auf Antrag des Anfechtenden Aufnahmen von Mitgliedern, Zustimmungen zum Wechsel des Verbandes und/oder Einteilungsbeschlüsse nach § 16 Abs. 2, die seit der Wahl erfolgten, aufgehoben werden.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Anfechtung von Wahlen in den Arbeitsgemeinschaften.

§ 51 Kooptation

Ortsvorstände, Kreis- und Bezirksvorstände, Kreis- und Bezirksausschüsse sowie der Landesausschuss können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 52 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 53 Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Satzung der CSU entsprechend Anwendung.

§ 54 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Satzung werden zu dem im entsprechenden Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU.

§ 55 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in geänderter Form am 31. Juli 2010 in Kraft.

§ 56 Übergangsbestimmung

Der Landesausschuss der JU Bayern kann bis zu zweijährige Übergangsbestimmungen zu den gem. § 46 Abs. 2 festgesetzten Wahlkorridoren treffen

Finanzstatut

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) 10 Euro jährlich für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- b) 15 Euro jährlich für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- c) 20 Euro jährlich für alle übrigen Mitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt verteilt:

a) Beitrag nach Abs. 1 a) (10 Euro)

| | |
|----------------|-----------|
| Landesverband | 2,50 Euro |
| Bezirksverband | 1,50 Euro |
| Kreisverband | 2,50 Euro |
| Ortsverband | 3,50 Euro |

b) Beitrag nach Abs. 1 b) (15 Euro)

| | |
|----------------|-----------|
| Landesverband | 4,50 Euro |
| Bezirksverband | 2,50 Euro |
| Kreisverband | 4,00 Euro |
| Ortsverband | 4,00 Euro |

c) Beitrag nach Abs. 1 c) (20 Euro)

| | |
|----------------|-----------|
| Landesverband | 6,00 Euro |
| Bezirksverband | 3,00 Euro |
| Kreisverband | 5,50 Euro |
| Ortsverband | 5,50 Euro |

Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der erste Beitrag auf 5 Euro. Er verbleibt dem Ortsverband.

§ 2

- (1) Zwischen Orts- und Kreisverbänden kann eine andere Aufteilung der ihnen zustehenden Beitragsanteile vereinbart werden.
- (2) Die Ortsverbände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre Mitglieder einen höheren Beitrag bis maximal 40 Euro festsetzen. Für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 50 Prozent des erhöhten Beitrages. Für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 75 Prozent des erhöhten Beitrages. Der den Mitgliedsbeitrag nach § 1 übersteigende Betrag verbleibt voll beim Ortsverband.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird am 2. Januar des laufenden Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Ortsverbänden eingezogen; soweit ein Mitglied keinem Ortsverband zugewiesen ist, tritt an die Stelle des Ortsverbandes der Kreisverband.

§ 5

- (1) Die Ortsverbände führen die von ihnen eingezogenen Beitragsanteile der Kreis-, Bezirksverbände und des Landesverbandes auf Grundlage der zum 1. Januar des laufenden Jahres festgestellten Mitgliederzahlen bis zum 1. Februar jedes Jahres an den Kreisverband ab. Die Kreisverbände leiten die Beitragsanteile des Landes- bzw. Bezirksverbandes an diesen bis spätestens 1. März weiter.

§ 5 a Befugnis des Bezirks- und des Landesverbandes

- (1) Der Bezirksverband ist berechtigt, treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kassen eines Kreisverbandes für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu führen, wenn der Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge mit der Abführung der Beitragsanteile an den Bezirks- oder Landesverband seit mehr als zwei Jahren im Verzug ist.
- (2) Der Bezirksverband soll die Mitgliedsbeiträge treuhänderisch einziehen und die Konten- und Kassenverwaltung übernehmen, wenn der Kreisverband mit den gesamten Beitragsanteilen im Verzug ist, wenn die Zahlung vorsätzlich verweigert wird oder wenn mit dem Kreisverband kein Einvernehmen über einen Entschuldungsplan hergestellt werden kann. Entschließt sich der Bezirksverband, den treuhänderischen Einzug nicht zu vollziehen, ist dies gegenüber dem Landesverband zu begründen.
- (3) Ist der Kreisverband mit der Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband seit mehr als zwei Jahren säumig, kann der Landesverband den Bezirksverband anweisen, ein Verfahren nach diesem Paragraphen einzuleiten. Kommt der Bezirksverband dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach, stehen dem Landesverband die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 zu.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 werden vom jeweiligen Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der betroffene Kreisverband ist zuvor in einer gesonderten Sitzung anzuhören. Bei Maßnahmen nach Abs. 3 ist auch der betroffene Bezirksverband zu hören.

Der Vollzug der treuhänderischen Übernahme kann auf Wunsch des Bezirksverbandes durch den Landesverband, insbesondere durch das Landessekretariat, erfolgen.

§ 6

- (1) Wählt die vom Kreisvorstand nach § 20 Abs. 1 JU-Satzung einberufene Mitgliederversammlung keinen neuen Ortsvorstand, so ist der Kreisvorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Ortsverbandes zu führen.
- (2) Wählt die vom Bezirksvorstand nach § 28 Abs. 1 JU-Satzung einberufene Kreisversammlung keinen neuen Kreisvorstand, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Kreisverbandes zu führen.

§ 7

Dieses Finanzstatut tritt am 1. Januar 2001 in Kraft

Festlegung von Wahlperioden

Zur Umsetzung der neuen Satzung der Jungen Union Bayern beschließt der Landesausschuss:

1. Gemäß § 46 Abs. 2 der JU-Satzung setzt der Landesausschuss folgende Wahlkorridore fest:

| | |
|------------------|---|
| Kreisverbände: | April und Mai in ungeraden Jahren |
| Bezirksverbände: | Juni und Juli in ungeraden Jahren |
| Landesverband: | August bis November in ungeraden Jahren |

2. Ortsverbände sollen vom Januar bis März in ungeraden Jahren wählen. Die Bezirks- und Kreisausschüsse können für diesen Zeitraum einen Wahlkorridor für die Ortsverbände in ihrem Bezirks- bzw. Kreisverband verbindlich festlegen.
3. Die Wahlkorridore gelten ab dem 1. Januar 2007 verbindlich. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist nach § 56 JU-Satzung.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 18. Juni 2004.

Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission

Der Landesausschuss der Jungen Union Bayern beschließt gemäß § 48 Abs. 4 der JU-Satzung folgende Eckpunkte für eine Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission:

1. Einsetzung einer Wahlprüfungskommission

Eine Wahlprüfungskommission wird eingesetzt,

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden.
- b) aufgrund eines Antrags eines Mitglieds des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden; der Antrag ist beim Vorsitzenden des Verbandes zu stellen, eine Abschrift ist dem Vorsitzenden des übergeordneten Verbandes zu übermitteln.

2. Aufgaben der Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission stellt nach den Vorgaben der Satzung die Stimmberechtigung fest und prüft alle dafür relevanten Voraussetzungen und Unterlagen.

3. Mitglieder der Wahlprüfungskommission

Mitglieder der Wahlprüfungskommission sind

- a) die Antragsteller (ohne Stimmrecht)
- b) weitere Mitglieder.

- Wahlprüfungskommission auf Ebene des Landesverbandes:
 - die Vorsitzenden der Bezirksverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Bezirksverbandes vertreten lassen
 - der Landesgeschäftsführer
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Bezirksverbandes:
 - die Vorsitzenden der Kreisverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Verbandes vertreten lassen
 - der Bezirksgeschäftsführer, soweit bestellt
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Kreisverbandes, in dem Ortsverbände bestehen:
 - die Vorsitzenden der Ortsverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Verbandes vertreten lassen
 - der Kreisgeschäftsführer, soweit bestellt
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Kreisverbandes, in dem keine Ortsverbände bestehen, oder Ortsverbandes:
 - der Geschäftsführer des übergeordneten Verbandes; ist kein Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Vorstand des übergeordneten Verbandes ein Mitglied, das nicht Mitglied in dem zu prüfenden Verband ist
 - zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder

4. Vorsitzender der Wahlprüfungskommission

Der Geschäftsführer der jeweiligen Ebene führt den Vorsitz in der Wahlprüfungskommission; ist kein Geschäftsführer bestellt, wählt die Wahlprüfungskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

5. Tagung der Wahlprüfungskommission

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Wahlprüfungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandes. Nach der konstituierenden Sitzung der Wahlprüfungskommission lädt der Vorsitzende der Wahlprüfungskommission zu Sitzungen ein.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann verkürzt werden, wenn die Antragstellung oder der Vorstandsbeschluss zur Einsetzung der Wahlprüfungskommission erst innerhalb von zehn Tagen vor der Wahlversammlung erfolgt ist.

- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung oder dem Vorstandsbeschluss stattfinden, spätestens am Tag der Wahlversammlung.

Am Tag der Wahl muss eine Sitzung der Wahlprüfungskommission stattfinden.

- (3) Zu den Sitzungen der Wahlprüfungskommission ist auch der Vorsitzende des Verbandes, in dem die Wahlen stattfinden, einzuladen. Dieser hat Anwesenheitsrecht. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

6. Einsichtsrecht der Wahlprüfungskommission

Der Wahlprüfungskommission ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlunterlagen und der Stimmberechtigungen erforderlich sind.

7. Feststellung der Ergebnisse der Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfungskommission stellt mit der Mehrheit der Anwesenden die Ergebnisse der Wahlprüfung fest.
- (2) Der Vorsitzende der Wahlprüfungskommission fertigt ein Protokoll über die Sitzung der Wahlprüfungskommission an, das von allen auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Wahlprüfungskommission zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - die anwesenden Mitglieder der Wahlprüfungskommission
 - die Auflistung der geprüften Unterlagen
 - die Feststellungen über die Ergebnisse der Wahlprüfung
 - die Begründung der Ergebnisse
 - abweichende Auffassungen zu den Ergebnissen der Wahlprüfung
- (3) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind der Versammlung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in das Protokoll der Wahlprüfungskommission.

8. Befugnisse der übergeordneten Verbände

Kommt ein Gremium oder ein Funktionsträger trotz Mahnung nicht den ihm nach dieser Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben nach, kann der Vorstand des übergeordneten Verbandes diese Aufgaben an sich ziehen.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 15. April 2005